Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 4. März 1936

Inhalt

42

Verordnung

zur Durchführung des § 51 des Einkommensteuergesetzes.
Vom 20. Februar 1936.

Gemäß § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 781) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zuschläge der Religionsgesellschaften zu der Einkommensteuer, die für das Rechnungsjahr 1936/37 erhoben werden, müssen um mindestens 25 % hinter den für das Rechnungsjahr 1935 bis 1936 erhobenen zurückbleiben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

43

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G.Bl. S. 869).
Vom 22. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G.Bl. S. 869) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel I wird dem § 6 Abs. 2 folgender neuer Satz 5 hinzugefügt:
Für die Angelegenheiten, in denen bisher das Landeswasseramt zuständig gewesen ist, werden zur Mitwirkung als Richter Personen bestellt, die ein technisches Staats- oder Kommunalamt oder ein Lehramt an einer höheren technischen Lehranstalt ausüben oder ausgeübt haben.

b) Als Artikel III a werden folgende Bestimmungen unter dem Titel „Armenangelegenheiten" hinzugefügt:
1. In § 41 werden in Abs. 1 Ziffer 1 und im Abs. 2 die Worte „des Bezirksausschusses" durch die Worte „des Senats" und in Abs. 1 Ziffer 2 die Worte „des Kreisausschusses" durch die Worte „des Landrats" ersetzt.
2. § 41 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 43 werden im letzten Absatz die Worte „vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 3. 1936.)

44 **Druckfehlerberichtigung**

In der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936 (G. Bl. Nr. 13 S. 73) muß es richtig heißen:

Auf S. 74 im § 1256 Ziff. 3 vorletzte Zeile statt „derselb Art" „derselben Art",
auf S. 75 im § 1259 Zeile 1 statt „verschallen" „verschollen",
auf S. 76 im § 1266 unter d) statt „Fünftes" „Fünftel",
auf S. 83 im § 1383 statt „der Arbeitgeber" „die Arbeitgeber",
auf S. 91 im § 29 Abs. 2 Zeile 3 statt „Ersatzweiten" „Ersatzzeiten",
auf S. 91 im § 30 Ziff. 1 statt „Krakheit" „Krankheit",
auf S. 91 im § 30 Ziff. 2 statt „Erwlerbslosen-" „Erwerbslosen",
auf S. 91 im § 31 Zeile 1 statt „Nachzahlungsmöglichkeiten" „Nachzahlungsmöglichkeit".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.